

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Straßenreinigung
und Winterdienst

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2023

1. Allgemeines

In der Straßenreinigungssatzung sind die gebührenpflichtigen Leistungen in Abhängigkeit der gebildeten Reinigungsklasse nach Art und Umfang wie folgt definiert:

Reinigungsklasse	gebührenpflichtige Leistungen (Art und Umfang)
S 2.1	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 2.2	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2
S 3.1	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 3.2	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des geltenden Gebührenrechts zum einen getrennt nach der Leistungsart (Fahrbahnreinigung bzw. Winterdienst auf Fahrbahnen) und zum anderen entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang je Reinigungsklasse zu ermitteln.

Die Gesamtgebühr je Reinigungsklasse setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtgebühr S 2.1	Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 2.2	Winterdienstgebühr der WD Stufe 2
Gesamtgebühr S 3.1	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 3.2	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 2

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2023

Die Kalkulation der getrennten Reinigungs- und Winterdienstgebühren setzt eine verursachungsgerechte Aufteilung des Gebührenbedarfs je Leistungsart („Fahrbahnreinigung“ und „Winterdienst auf Fahrbahnen“) voraus.

Gebührenbedarf	Gesamt	davon		
		Fahrbahn- reinigung	Winterdienst auf Fahrbahnen	Gemeinkosten
Kostenerstattungen a. d. Baubetriebshof	247.936,00	72.369,00	175.567,00	
Reinigung und Winterdienst				
Entsorgungskosten	8.899,00	8.899,00		
Sonstige Kostenerstattungen	4.461,00	117,00	2.294,00	2.050,00
Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten				
= Gesamtkosten	261.296,00	81.385,00	177.861,00	2.050,00
Umlage Gemeinkosten	0,00	643,00	1.407,00	-2.050,00
	261.296,00	82.028,00	179.268,00	0,00
./ Städt. Anteil	10%	26.129,60	8.202,80	17.926,80
= Umlagefähige Kosten	235.166,40	73.825,20	161.341,20	
+ Kostenunterdeckung	17.900,00		17.900,00	
./ Kostenüberdeckung	17.500,00	17.500,00		
= Gebührenbedarf	235.566,40	56.325,20	179.241,20	

(Die Einzelheiten zur Kostenermittlung und deren verursachungsgerechten Zuordnung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen unter Punkt 4.1.)

3. Berechnung der Straßenreinigungsgebühren 2023

3.1 Reinigungsgebühr 2023

Leistungsart und -umfang: 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn (FB)

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger)

Die Fahrbahnreinigung wird bei den Reinigungsklassen 3.1 und 3.2 mit gleichem Leistungsumfang erbracht. Damit sind die durch Gebühren zu deckenden Reinigungskosten über die gesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen gleichmäßig zu verteilen.

Gebührenbedarf	56.325,20 €		
Frontmetermaßstab	85.650,0 m		
Gebührenkosten je Frontmeter	0,65762 € / m		
Reinigungsklasse	Frontmeter (m)	Gebührenkosten je Frontmeter	Reinigungsgebühr je Frontmeter
S 2.1	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 2.2	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 3.1	52.950,0	0,65762 € / m	0,66 € / m
S 3.2	32.700,0	0,65762 € / m	0,66 € / m
Σ	85.650,0		

3.2 Winterdienstgebühren 2023

Winterdienststufen und Gewichtungsfaktoren

Ausgehend von den hiesigen Verhältnissen wird der Winterdienst auf Fahrbahnen gemäß den Streuplänen der Stadt Eschweiler in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Zwar erfolgt der Winterdienst grundsätzlich entsprechend den Dringlichkeitsstufen bedarfsgerecht über die insgesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen, jedoch sind die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 (WD Stufe 1) zunächst vorrangig zu räumen und zu bestreuen und erst danach die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 (WD Stufe 2). Hinzu kommt, dass bei außergewöhnlich starken Witterungsverhältnissen im Einzelfall aufgrund der vorrangig zu räumenden / zu bestreuenden Flächen Straßen der WD Stufe 2 mit zeitlicher Verzögerung, ggf. auch nur zum Teil geräumt werden können. Diesem sollte gebührenrechtlich durch eine entsprechende Gewichtung der Winterdienstgebühren Rechnung getragen werden, wobei zu beachten ist, dass auch Anlieger der Straßen der WD Stufe 2 von den Winterdienstleistungen auf dem Hauptverkehrsnetz profitieren. Hierzu wird die Vorjahresgewichtung 1 : 0,8 beibehalten.

Die Kriterien zur Einordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Dringlichkeitsstufe und die Gewichtungsfaktoren für die Gebührenberechnung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zuordnungskriterien	WD Stufe 1	hohe Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Hauptverkehrsstraßen Topographie/ÖPNV Zufahrt zu einzelnen Schulgebäuden	Straßen über- & innerörtlicher Durchgangsverkehr Haupterschließungsstr. des innerörtlichen Verkehrs (u.a. auch Zufahrtsstr. zum Krankenhaus, Hauptwache FW ...) Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit starken Steigungen oder die auf Zufahrtswegen zu P + R - Anlagen und ÖPNV - Verknüpfungspunkten liegen Zufahrt Städt. Gymnasium, Liebfrauenschule und Waldschule	1	Gewichtungsfaktoren der Winterdienstgebühren
	WD Stufe 2	nachrangige Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Straßen über die öffentl. Einrichtungen erschlossen werden Straßen in Gewerbegebieten ÖPNV	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs über die öffentliche Einrichtungen erschlossen werden (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst) Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs in Gewerbegebieten sowie Geschäftsstraßen (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst) Straßen, die der ÖPNV benutzt (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)	0,8	

Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Winterdienstgebühren erfolgt im Rahmen einer sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Leistungsart und -umfang: Winterdienst auf Fahrbahnen nach Dringlichkeitsstufen

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger), gewichtet nach Dringlichkeitsstufen

WD Stufe 1 Gewichtungsfaktor 1
WD Stufe 2 Gewichtungsfaktor 0,8

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

Gebührenbedarf		179.241,20 €				
Gewichtete Frontmeter		128.490,0 gew. m				
Einheitssatz je gewichteten Frontmeter		1,39498 € / gew. m				
WD Stufe	Reinigungs-klasse	Frontmeter (m)	Gew.-faktor	gewichtete Frontmeter (gew. m)	Gebührenkosten je Frontmeter (Einheitssatz x Gew.faktor)	Winterdienstgebühr je Frontmeter
1	S 2.1	14.700,0	1,0	14.700,0	1,39498 €/m	1,39 €/m
1	S 3.1	52.950,0	1,0	52.950,0	1,39498 €/m	1,39 €/m
2	S 2.2	43.350,0	0,8	34.680,0	1,11599 €/m	1,12 €/m
2	S 3.2	32.700,0	0,8	26.160,0	1,11599 €/m	1,12 €/m
Σ		143.700,0	Σ	128.490,0		

3.3 Gesamtgebühr je Reinigungsklasse 2023

Reinigungsklasse	Winterdienst- stufe	Gesamtgebühr je Frontmeter €/m	davon	
			Reinigungsgebühr €/m	Winterdienst- gebühr €/m
2.1	1	1,39		1,39
2.2	2	1,12		1,12
3.1	1	2,05	0,66	1,39
3.2	2	1,78	0,66	1,12

(Die Einzelheiten zur Reinigungsgebühr entnehmen Sie bitte dem Punkt 3.1 bzw. zu den Winterdienstgebühren dem Punkt 3.2.)

4. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

4.1 Erläuterungen zu den Kosten

Die gebührenrelevanten Kostenansätze 2023 basieren auf den letzten Betriebsergebnissen und den voraussichtlichen Entwicklungen 2022 / 2023.

Darüber hinaus werden zur Bestimmung der Winterdienstkosten 2023 die Entwicklungen der letzten 5 Winterperioden herangezogen.

Kostenerstattungen an den Baubetriebshof

Die Kostenerstattungen umfassen alle Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung und für den Winterdienst auf Fahrbahnen. In den Winterdienstkosten sind sowohl die Kosten für die Winterdiensttechnik als auch die Kosten für den durchschnittlich erforderlichen Einsatzmittelbedarf berücksichtigt. Im Einzelnen sind folgende leistungsbezogene Beträge gebührenrelevant anzusetzen.

- Kostenerstattungsanteil für die Fahrbahnreinigung

Die Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger (z.B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen) dürfen gem. geltendem Gebührenrecht nicht in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden. Das bedeutet, von den Gesamtkosten für die Fahrbahnreinigung können in 2023 anteilig nur 72.369 € (73,85 %) gebührenrelevant angesetzt werden (+ 2.797 € zu 2022).

- Kostenerstattungsanteil für den Winterdienst auf Fahrbahnen

Die Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger dürfen nicht gebührenrelevant angesetzt werden. Demzufolge können von den Winterdienstkosten nur rd. 71,05 % in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. In 2023 sind Kosten in Höhe von 175.567 € gebührenrelevant zu veranschlagen. Damit liegt der Ansatz 2023 um 24.686 € unter dem Ansatz 2022. Diese Entwicklung ist neben den niedrigeren Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen vor allem auf den aktualisierten Kostenverteilungsschlüssel zurückzuführen, der zu einer Entlastung des gebührenpflichtigen Anteils und zu Lasten des nicht gebührenpflichtigen Anteils führt.

- Kostenerstattungsanteil für die Kehrrichtentsorgung

In die Gebührenkalkulation 2023 sind für die Entsorgung des Straßenkehrichts 8.899 € (- 2.007 € zu 2022) einzubringen.

Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten

Für die Leistungen der Fachdienststelle und anderer Dienststellen werden in 2023 Kosten in Höhe von 4.461 € (4.922 € in 2022) entstehen. Von den voraussichtlichen Jahreskosten 2023 entfallen direkt auf die Fahrbahnreinigung 117 € und auf den Winterdienst 2.294 € (u.a. Kosten für Wetterdienstdaten). Die noch verbleibenden allgemeinen Verwaltungskosten i.H.v. 2.050 € werden im Verhältnis der leistungsbezogenen Einzelkosten auf die beiden Leistungsarten verteilt.

4.2 Erläuterungen zum städtischen Anteil an den Straßenreinigungskosten

Bis einschließlich 1997 betrug nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der auf das Allgemeininteresse entfallende Anteil an der Straßenreinigung 25 %, so dass auf die Gebührenzahler 75 % umgelegt werden konnten. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 ab 01.01.1998 aufgehoben, so dass ab dem 01.01.1998 in Nordrhein-Westfalen wie auch in den meisten anderen Bundesländern eine gesetzliche Festlegung des Allgemeinanteils nicht mehr existiert.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit die entstehenden Kosten in voller Höhe dem Gebührenzahler angelastet werden können. Vielmehr entspricht es ständiger Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur, dass weiterhin Abzüge bei den ansatzfähigen Kosten zu erfolgen haben, wobei sich das Allgemeininteresse aus zwei Komponenten zusammensetzt.

Bei der ersten Komponente geht es um die Reinigung von Flächen, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (z. B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen). Ein diesbezüglicher „Allgemeinanteil“ wäre nach Angaben der einschlägigen Literatur mit etwa 15 % der Gesamtkosten anzusetzen. Wie in den Vorjahren wurden diese Kosten auch in 2023 von vorne herein bei den einzelnen Kostenpositionen ausgesondert (siehe Punkt 4.1 Erläuterungen zu den Kosten).

Ein weiterer Abzug von 10 % ist darin begründet, dass die gebührenpflichtige Straßenreinigung in Eschweiler ausschließlich Straßen betrifft, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen. Damit liegt die Straßenreinigung in diesen Straßen nicht ausschließlich im Sonderinteresse der Anlieger, sondern auch im Allgemeininteresse. Dieses Allgemeininteresse ist nach einschlägiger Literatur sowie der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit 10 % zu bewerten.

4.3 Ausgleich Kostenüberdeckungen / -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 KAG sind anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Fahrbahnreinigung wird eine Kostenüberdeckung von 17.500 € kostensenkend in die Kalkulation 2023 eingestellt. (Vorjahr 16.000 € Überdeckung).

Beim Winterdienst hingegen wird eine Kostenunterdeckung von 17.900 € in die Kalkulation 2023 eingestellt (Vorjahr 15.000 €). Da in 2023 kein Überdeckungsausgleich wie in 2022 (17.500 €) vorgenommen wird, ist der Betrag von 17.900 € in voller Höhe durch Gebühren zu decken.

5. Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

a) Entwicklung der zu veranlagenden Frontmeterlängen

Gebühren- periode	Winterdienst	Fahrbahnreinigung
	(S 2.1, S 2.2, S 3.1, S 3.2)	(S 3.1, S 3.2)
	Frontmeter	Frontmeter
2020	144.200	86.200
2021	146.050	85.700
2022	145.700	85.800
2023	143.700	85.650

b) Gebührenentwicklung

Gebühren- Periode	S 2.1	S 2.2	S 3.1	S 3.2
	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter
2020	1,23	0,98	2,18	1,93
2021	1,33	1,07	2,00	1,74
2022	1,39	1,12	2,06	1,79
2023	1,39	1,12	2,05	1,78
Abweichung 2023 zu 2022	+/- 0,00	+/- 0,00	- 0,01	- 0,01

(S 2.1; S 2.2 „nur Winterdienst“ und S 3.1; S 3.2 „Winterdienst und Fahrbahnreinigung“)

c) Erläuterung zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2023 zu 2022

Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührenentwicklungen für 2023:

Reinigungsgebühr sinkt von 0,67 €/m auf 0,66 €/m (-0,01 €/m),
 Winterdienstgebühr Stufe 1 unverändert zum Vorjahr 1,39 €/m,
 Winterdienstgebühr Stufe 2 unverändert zum Vorjahr 1,12 €/m.

Die bei der Reinigungsgebühr 2023 zu berücksichtigenden Parameter (Gesamtkosten, Frontmeter usw.) ändern sich gegenüber 2022 geringfügig. Demzufolge kann der derzeit geltende Gebührensatz für 2023 um 0,01 € gesenkt werden.

Die durch Gebühren zu deckenden Kosten im Winterdienst 2023 (- 2.136 € zu 2022) sind auf eine niedrigere Veranlagungslänge (- 2.000 Frontmeter zu 2022) verteilt. Hierdurch kann der derzeit geltende Gebührensatz für 2023 beibehalten werden.